



Stadt
Mühlheim
an der Donau

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

(Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim an der Donau)
vom 20.03.2018

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	3
§ 6 Kameradschaftskasse	3
§ 7 Schlussvorschriften	3

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau am 20. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, wird die in Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für die Auslagen ein Durchschnittssatz bei mehr als drei Unterrichtsstunden von 18,00 € bei mehr als sechs Stunden 26,00 €
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 €/Unterrichtsstunde gewährt

soweit keine Entschädigung von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerweherschule) gezahlt wird. Ein Auslagenersatz wird für die Dauer einer Verpflichtung zum Katastrophenschutz nicht geleistet.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Kreisgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Angebotene Fahrdienste und Mitnahmegelegenheiten sind zwingend zu nutzen.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird pro Lehrgangsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 1 Abs. 1 genannten Durchschnittssatzes gewährt, sofern der Arbeitgeber auf Verdienstausschlagforderungen verzichtet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.080 €/Jahr
Stellv. Kommandant	540 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 €/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	150 €/Jahr
Gerätewartepauschale (akt. 6 Gerätewarte)	1.000 €/Jahr
Hauswart	150 €/Jahr

Wird das Amt während des Jahres vom Funktionsträger aufgegeben, erfolgt die Gewährung der Aufwandsentschädigung anteilig für diejenigen Monate, in denen der Funktionsträger die Funktion innehatte.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheit (Brandwache) wird auf Antrag

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 8,84 €) je Stunde
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Kameradschaftskasse

Der Zuschuss für die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr beträgt für die Angehörigen der Einsatzabteilung 30,00 € pro Jahr.

Pro Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein jährlicher Zuschuss von 15,00 € gewährt.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Die jährlichen Entschädigungen nach § 3 werden folglich erstmals für das Jahr 2018 gewährt.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.07.2007 außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 20.03.2018

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister